

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Angewandte Informatik, B.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Erfurt
Standort: Erfurt
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings auch die Gründe für Studienabbrüche systematisch erfasst und analysiert werden; aus den Erkenntnissen müssen, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und den Studierenden mitgeteilt werden; ein entsprechender Prozess ist zu implementieren. (§ 14 ThürStAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Bezogen auf den Studienerfolg sieht der Akkreditierungsrat Bedarf zur Verbesserung des Studiengangs-Monitorings und ist deshalb zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 46-49):

Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 49 festgehalten: „Die Abbruchquote im Bachelorstudiengang kann statistisch hinsichtlich der Gründe nicht erfasst werden.“

Als Grund für die hohe Abbruchquote wird im Akkreditierungsbericht der hohe Anspruch des Informatikstudiums vermutet, im Anschluss aber von Überlegungen der Hochschule berichtet, den „Studierenden Unterstützung in den Kernfächern wie Mathematik oder Mechanik anzubieten“ (S. 49). Es werden zudem Schwierigkeiten geschildert, in der Informatik Tutorien anzubieten, da sich hierfür „keine Studierenden [als Tutoren] finden“ (S. 49).

Da studienstrukturelle Ursachen für die erhöhte Abbruchquote auch von der Hochschule zumindest nicht ausgeschlossen werden, ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht nachvollziehbar, warum kein genaueres Monitoring der Abbruchgründe erfolgt. Die abschließende Bewertung der Gutachtergruppe, die Erfolgsquote sei nachvollziehbar und das Kriterium erfüllt, ist deshalb aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht hinreichend begründet und damit nicht plausibel.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass bereits im Akkreditierungsbericht 2016/2017 der Agentur ACQUIN angemahnt wurde, „dass die vorliegenden Auswertungen zu den Studierenden, die den Studiengang ganz abbrechen bzw. wechseln, ungenügend sind“ (Anlagen, S. 573) und es wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Es sollten geeignete Messinstrumente entwickelt werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen die hohe Abbruchquote [sic!] im Bachelor zu überprüfen, um geeignete Anpassungsmaßnahmen ergreifen zu können.“ (Anlage, S. 596)

Der Akkreditierungsrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass § 12 Abs. 2 Satz 2 der Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt in Bezug auf die Studienabbruchanalyse regelt: „Gegenstand der Befragung sind die Gründe für den Studienabbruch und die Perspektiven danach.“

Angesichts der fehlenden Daten zu den Gründen des Studienabbruchs im Bachelorstudiengang ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der Qualitätsordnung nicht hinreichend umgesetzt werden. Eine Optimierung des Studien- und Beratungsangebots, die das Ziel der Studienabbruchanalyse ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Qualitätsordnung), kann somit nicht erfolgen.

§ 14 ThürStAkkrVO verlangt aber zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Hierzu zählen gemäß der Begründung zu § 14 ThürStAkkrVO auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden-/Absolventenstatistiken.

Die Hochschule muss also im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings, wie von ihrer Qualitätsordnung vorgesehen, auch die Gründe für Studienabbrüche systematisch erfassen und analysieren; und aus den Erkenntnissen, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Hierfür ist bis zur Aufлагenerfüllung mindestens ein geeigneter Prozess zu implementieren.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

